



Neuerlass der kantonalen Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (KLGV)

## Übersicht über die Stellungnahmen zur Vernehmlassungsvorlage vom 24. Mai 2013

I. Vorbemerkung

### A. Kreis der Vernehmlassungsteilnehmenden

(In Klammern die Zitierweise in der nachfolgenden Tabelle. Wird ein Gemeindefürname erwähnt, handelt es sich um die Stellungnahme des Gemeinde-/Stadtrates dieser Gemeinde. Lebensmittelkontrolleurin und Lebensmittelkontrolleur wird mit LEK abgekürzt.)

- Gemeinden/Städte:

Aeugst am Albis, Aesch, Altikon, Boppelsen, Dällikon, Dielsdorf, Dietikon, Dietlikon, Dübendorf, Dürnten, Egg, Eglisau, Fehraltorf, Glattfelden, Gossau, Hinwil, Hittnau, Horgen, Höri, Illnau-Effretikon, Kappel am Albis, Kleinandelfingen, Kyburg, Marthalen, Maschwanden, Maur, Meilen, Niederglatt, Obfelden, Oberembrach, Oberrieden, Oetwil am See, Otelfingen, Ottenbach, Regensdorf, Richterswil, Rickenbach, Rüm- lang, Rüslikon, Rüti, Schlatt, Schlieren, Seegräben, Stadel, Uetikon am See, Uitikon, Volketswil, Wald, Wallisellen, Weiningen, Wila, Wildberg, Winterthur (USG), Zell, Zollikon, Zürich (UGZ)

- Bund:

Oberzolldirektion

- Verbände:

Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV)

Apothekerverband des Kantons Zürich (AVKZ)

Branchenverband Zürcher Wein (Wein)

CafetierSuisse (ZCV)

GastroZürich (Gastro)

Gesellschaft Zürcher Tierärztinnen und Tierärzte

Zürcher Hotelier Verein (Hotel)

### B. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassungsvorlage

- Zustimmung zur Vorlage (Dällikon, Dietikon, Gesellschaft Zürcher Tierärztinnen und Tierärzte)
- Zustimmung mit einigen Ergänzungen oder Änderungsvorschlägen (Dübendorf, Regensdorf, Richterswil, Rickenbach, Rüslikon, Volketswil, Weiningen, USG, UGZ; AVKZ, GPV, Wein,)

- Anschluss (evtl. mit eigenen Ergänzungen) an die Stellungnahme des GPV (Aesch, Dürnten, Egg, Fehraltorf, Glattfelden, Gossau, Hittnau, Höri, Maschwanden, Regensdorf, Rümlang, Rüti, Seegräben, Uitikon, Weiningen, Wila, Zell, Zollikon)
- Anschluss (evtl. mit Ergänzungen) an die Stellungnahme der Stadt Winterthur (Altikon, Dietlikon, Hinwil, Illnau-Effretikon, Kappel am Albis, Marthalen, Niederglatt, Oberembrach, Obfelden, Oberrieden, Otelfingen, Rümlang, Schlatt, Schwerzenbach, Stadel, Uetikon am See, Wald)
- Verzicht auf Stellungnahme (Aeugst am Albis, Boppelsen, Eglisau, Horgen, Kyburg, Maur, Oetwil am See, Ottenbach, Schlieren, Wildberg; Oberzolldirektion)

### **C. Allgemeine Aspekte**

- Es wird begrüsst, dass die Zuständigkeiten zwischen den involvierten Ämtern und Behörden klarer geregelt werden und der Entwurf nicht über die bundesrechtlichen Regelungen oder das bisher gültige Recht hinausgehen. So bleibe den Gemeinden die Möglichkeit erhalten, die Aufgabe zu delegieren und die Kontrollen risikogerecht anzuordnen (GPV, Weiningen). Die Regelung der Zuständigkeiten je in einem Paragraphen wird begrüsst (Gossau).
- Die Bestimmungen über die Zuständigkeiten seien für die Gemeinden unübersichtlich und schwierig zu lesen (Aesch, Dübendorf, UGS, UGZ). Die Aufgabenverteilung der kantonalen Stellen könnte analog zur kantonalen Bauverfahrensverordnung in einem Anhang geregelt werden. So würde der Erlass kürzer, leserlicher und Anpassungen würden erleichtert. Unter Umständen wäre eine Darstellung mittels Tabellen übersichtlicher (UGS, UGZ).
- Die Gesundheitsdirektion habe die künftige generelle Organisation der Lebensmittelkontrolle grundsätzlich zu überdenken (Gossau, GPV, Regensdorf, Weiningen). Beim neu geforderten Professionalisierungsgrad soll generell überprüft werden, ob die Zuständigkeit bei den einzelnen Gemeinden bleiben soll (Gossau, Zollikon). Sinnvoll wäre, die zwei Kreise Zürich und Winterthur abschliessend mit der Lebensmittelkontrolle zu beauftragen und die Gemeinden „ausser vor“ zu lassen (Gossau).



<b>Entwurf</b> (Fassung vom 24.5.2013)	<b>Stellungnahmen</b>
<p><b>Kantonale Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (KLGV)</b></p> <p>vom ....</p> <p><i>Der Regierungsrat:</i> gestützt auf § 45 des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007, <i>beschliesst:</i></p>	<p><b>Titel:</b> Der Titel vermag nicht für mehr Klarheit zu sorgen. Insbesondere lässt er nicht darauf schliessen, dass die zu privaten Zwecken gesammelten Pilze und deren Kontrollen vom Geltungsbereich erfasst werden (UGS, UGZ). Zudem könnten in der Praxis Missverständnisse mit der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) des Bundes entstehen (Meilen, UGS, UGZ).</p> <p><u>Vorschlag:</u> Titel wählen, der zu keinen Verwechslungen führt und deutlich macht, dass es sich inhaltlich um einen klassischen kantonalen Einführungserlass handelt, der sich v.a. auf Zuständigkeiten und sonstige Verfahrensbelange beschränkt (Meilen, UGS, UGZ).</p>
<p><i>Zuständigkeiten</i></p> <p>a. <i>Kantonales Labor</i></p> <p>§ 1. <sup>1</sup>Soweit der Vollzug der Bundesgesetzgebung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände dem Kanton übertragen ist, ist das Kantonale Labor unter Vorbehalt der Zuständigkeiten gemäss §§ 2 - 4 in folgenden Bereichen zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>bewilligungspflichtige Betriebe im Sinne von Art. 13 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LGV),</li><li>Drogerien und Apotheken,</li><li>Hauptsitze von Handelsketten und Grossverteilern,</li><li>Betriebe, für die vom Kantonalen Labor Exportzertifikate ausgestellt werden,</li></ol>	<p><b>Abs. 1 lit. h:</b> Es ist nicht einsehbar, weshalb die <u>Entgegennahme von Meldungen der Zollorgane</u> anders gehandhabt werden sollte als alle anderen Meldungen des Bundes. Die neue Aufteilung des Vollzugs auf Kanton und Gemeinde führt zu einer unnötigen Schnittstelle, die zwangsläufig neue Unklarheiten und Doppelspurigkeiten bringt. Diese Regelung kann in der Praxis dazu führen, dass in einem bestimmten Einzelbetrieb nebst der/dem ordentlich tätigen, kommunalen LEK aufgrund einer Zollmeldung gleichzeitig auch eine/ein LEK aktiv wird, was das Verfahren insgesamt schwerfälliger macht. Der Einbezug des Kantons bei wichtigen Angelegenheiten wird durch den kommunalen Vollzug nicht behindert. Der Kanton kann kraft seiner Aufsichtsfunktion wie bisher im Bereich des Flughafens weiterhin an Kontrollen etc. teilnehmen (UGS, UGZ, Wallisellen).</p> <p><u>Vorschlag:</u> Die Bearbeitung von Meldungen der Zollbehörden soll weiterhin schwergewichtig durch die kommunale Vollzugsbehörde erfolgen. Lit. h ist zu streichen, da lit. g ausreichend ist (UGS, UGZ, Wallisellen).</p> <p><b>Abs. 1 lit. i:</b> Aufgrund von § 1 Abs. 1 lit. i ist unklar, welche Bereiche noch in der Kom-</p>

<p>e. selbstkelternde Weinbaubetriebe, f. Kontrolle der Trinkwasserversorgungen, g. Entgegennahme und Koordination von Aufträgen von Bundesstellen betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, h. Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen der Zollorgane betreffend eingeführte Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, i. alle übrigen Bereiche, soweit diese Verordnung keine andere Zuständigkeit vorsieht.</p> <p><sup>2</sup>Das Kantonale Labor kann für Amtsstellen und für Private Laboruntersuchungen durchführen und weitere Dienstleistungen erbringen. Es erhebt dafür kostendeckende Gebühren.</p>	<p>petenz der Gemeinden verbleiben sollen (Aesch).</p> <p>Lit. i würde dem kantonalen Lebensmittelinspektorat weitreichende Kompetenzen in den Gemeinden einräumen. Dies widerspricht dem Grundsatz dieser Verordnung, die den Vollzug der Lebensmittelkontrolle den Gemeinden zuteilt. Zudem würde der Vollzug durch die Gemeinden bzw. die Arbeit der LEK behindert (Rüschlikon, Wallisellen) und diese Regelung würde auch zu Doppelspurigkeiten führen (Wallisellen).</p> <p><u>Vorschlag:</u> Abs. 1 lit. i ist zu streichen (Rüschlikon, Wallisellen).</p> <p>lit. i ist aus kommunaler Sicht nicht hinnehmbar. Sie würde im Bereich der Lebensmittelkontrolle zu <u>neuen Schnittstellen und Unklarheiten</u> führen. Zudem steht sie im Widerspruch zum föderalistischen Subsidiaritätsprinzip nach Art. 97 Abs. 1 und 2 KV. Nicht nur aus praktischen, sondern auch aus verfassungsrechtlichen Gründen ist lit. i zu ändern (Meilen, UGS, UGZ).</p> <p><u>Vorschlag:</u> Die fragliche subsidiäre Zuständigkeitsregel hat entweder zugunsten der Gemeinden zu lauten oder es ist darauf wie bisher zu verzichten (Meilen, UGS, UGZ).</p>
<p><i>b. Veterinäramt</i></p> <p>§ 2. Das Veterinäramt ist zuständig für den Gesetzesvollzug in den Bereichen:</p> <p>a. Tierproduktion und Primärproduktion von tierischen Lebensmitteln, b. Schlachten und Fleischkontrolle, c. bewilligungspflichtige Zerlegereien, soweit der Betrieb keine andere bewilligungspflichtige Tätigkeit gemäss Art. 13 Abs. 1 LGV ausübt, d. Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen über die Ausschachtung und das Schlachtgewicht.</p>	

<p><i>c. Amt für Landschaft und Natur</i></p> <p>§ 3. <sup>1</sup>Das Amt für Landschaft und Natur ist zuständig für den Gesetzesvollzug im Bereich der Primärproduktion von Pflanzen.</p> <p><sup>2</sup>Es ist zudem Koordinationsstelle nach Art. 8 Abs. 1 der Kontrollkoordinationsverordnung vom 26. Oktober 2011.</p>	<p><b>Abs. 1:</b> Das Amt für Landschaft und Natur ist auch für die Kontrolle und den Vollzug der Art. 19 bis 21 der Weinverordnung (SR 916.140) zuständig. Dieser Zuständigkeitsbereich ist in Abs. 1 zu ergänzen (Wein).</p>
<p><i>c. Gemeinden</i></p> <p>§ 4. <sup>1</sup>Die Gemeinden sind zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die Kontrolle der Betriebe im Sinne des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992 (LMG) auf ihrem Gemeindegebiet, soweit hierfür nicht das Kantonale Labor gemäss § 1 Abs. 1 lit. a - h, das Veterinäramt oder das Amt für Landschaft und Natur zuständig ist,</li><li>b. die Pilzkontrolle gemäss § 10.</li></ul> <p><sup>2</sup>Die Gemeinden bestellen mindestens eine Lebensmittelkontrolleurin oder einen Lebensmittelkontrolleur. Sie können sich dazu mit anderen Gemeinden zusammenschliessen und die Lebensmittelkontrolle gemeinsam durchführen.</p> <p><sup>3</sup>Die Gemeinden können die Kontrollen gemäss Abs. 1 lit. a gegen kostendeckende Gebühren im Rahmen von Vereinbarungen dem Kantonalen Labor übertragen.</p>	
<p><i>Aufsicht</i></p> <p>§ 5. Das Kantonale Labor übt die Aufsicht über die Lebensmittelkontrolle</p>	<p><b>Satz 1:</b> Der 1. Satz begründet weder konkrete Zuständigkeiten noch Befugnisse. Im Interesse einer möglichst schlanken Neuregelung ist deshalb auf diese unnötige programmatische Ergänzung zu verzichten (Dielsdorf, UGS, UGZ).</p>

<p>durch die Gemeinden aus. Es ist insbesondere befugt, Anordnungen der Gemeindebehörden aufzuheben oder zu ändern und unmittelbar einzuschreiten.</p>	<p><u>Vorschlag:</u> Der 1. Satz ist zu streichen (Dielsdorf, UGS, UGZ).</p>
<p><i>Frequenz der Betriebskontrollen</i></p> <p>§ 6. <sup>1</sup>Soweit das Bundesrecht nichts anderes vorschreibt, richtet sich die Kontrollfrequenz nach dem gesundheitlichen Gefährdungspotential des Betriebs und den bisherigen Kontrollergebnissen.</p> <p><sup>2</sup>Ist das Kantonale Labor oder die Gemeinde für die Kontrollen zuständig, finden diese mindestens alle acht Jahre statt. Bei meldepflichtigen Änderungen im Betrieb erfolgt eine Kontrolle innerhalb eines Jahres.</p>	<p><b>Abs. 1:</b> Grundsätzlich wird die neue Regelung begrüsst, wobei aber angenommen wird, dass selbst bei bisherigen sehr guten Resultaten die Frequenz im <u>Gastgewerbe</u> bei zwei Jahren bestehen bleibt (Gastro, Hotel, ZCV).</p> <p><b>Abs. 2:</b> Die <u>Mindestfrequenz</u> von acht Jahren ist <u>zu lang</u> und zu wenig wirkungsvoll (Stadel, Dübendorf, Aesch). Es hat keine Begründung in den Erwägungen. Es ist fraglich, wie in der Praxis über einen so langen Zeitraum sichergestellt werden soll, dass sich Betriebe nicht unvermittelt deutlich verschlechtern. Die neue Regelung gewährleistet nicht einen möglichst hohen Standard in den lebensmittelverarbeitenden Betrieben und den Schutz vor gesundheitsgefährdenden Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen (Dielsdorf, Meilen, UGS, UGZ).</p> <p><u>Vorschläge:</u> Die bisherige Regelung der Kontrollfrequenzen soll beibehalten werden (Dielsdorf, Dübendorf, Meilen, Stadel, UGS, UGZ). Die Mindestfrequenz sei auf vier Jahre zu verkürzen (Aesch).</p> <p><b>Abs. 2:</b> Die verantwortliche Person für Lebensmittel kann in den über 200 öffentlichen <u>Apotheken</u> häufig ändern. Dies stellt eine meldepflichtige Änderung dar, was eine Kontrolle innerhalb eines Jahres zur Folge hätte. Die Änderung der verantwortlichen Person in Apotheken soll in Abs. 2 ausgenommen werden. <u>Gründe:</u> Apotheken sind meist risikoarme Betriebe; die eidg. Hygieneverordnung gilt für sie bereits nach H MV; regelmässige Kontrolle durch die Kantonale Heilmittelkontrolle.</p> <p><u>Formulierungsvorschlag Abs. 2:</u></p> <p>„...innerhalb eines Jahres. Ausgenommen hiervon sind Änderungen der verantwortlichen Person in öffentlichen Apotheken.“ (AVKZ)</p>
<p><i>Kontrollbefugnisse</i></p> <p>§ 7. Die Kontrollorgane sind befugt, jederzeit unangemeldet Kontrollen und Inspektionen durchzuführen, Beweismittel zu erheben und zur Beseitigung von Missständen Anordnungen zu treffen.</p>	

<p><i>Meldestellen und Betriebsregister</i></p> <p>§ 8. <sup>1</sup>Betriebe melden Tätigkeiten, wichtige Veränderungen im Betrieb und Betriebsschliessungen nach Art. 12 Abs. 1 und 3 LGV unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 dem Kantonalen Labor. Dieses führt ein Betriebsregister und informiert die Gemeinden über die erhaltenen Daten. Die Gemeinden überprüfen deren Richtigkeit und weisen säumige Betriebe auf ihre Meldepflicht hin.</p> <p><sup>2</sup>Betriebe melden Tätigkeiten, wichtige Veränderungen im Betrieb und Betriebsschliessungen nach Art. 12 Abs. 1 und 3 LGV dem Veterinäramt, wenn sie dessen Zuständigkeitsbereich im Sinne von § 2 betreffen.</p> <p><sup>3</sup>Betriebe melden Aktivitäten nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung über die Primärproduktion vom 23. November 2005 dem Amt für Landschaft und Natur. Das Amt führt darüber sowie über die Meldungen gemäss Abs. 2 ein Betriebsregister. Das Amt für Landschaft und Natur und das Veterinäramt haben Zugriff auf sämtliche Daten im Register und teilen einander Ergänzungen und Änderungen mit.</p>	<p><b>Allgemein:</b> Die genauere Umschreibung der obligatorischen Meldungen an das Kantonale Labor und die Mahnung der säumigen Betriebe durch die Gemeinden wird begrüsst (Gastro, Hotel, ZCV).</p>
<p><i>Berichterstattung</i></p> <p>§ 9. <sup>1</sup>Die Gemeinden melden dem Kantonalen Labor die Daten über die von ihnen kontrollierten Betriebe gemäss § 4 Abs. 1 lit. a nach Vorgabe des Bundes per Stichtag 31. Dezember. Das Kantonale Labor bestimmt die Form der Meldung und stellt eine Meldevorlage zur Verfügung.</p> <p><sup>2</sup>Stellen die Gemeinden in einem Betrieb schwerwiegende Mängel fest, erstatten sie dem Kantonalen Labor unverzüglich Bericht.</p>	
<p><i>Pilzkontrolle</i></p> <p>§ 10. <sup>1</sup>Die Gemeinden bestellen Pilzkontrolleurinnen und Pilzkontrolleure. Sie können gemeinsame Kontrolleurinnen und Kontrolleure bestellen.</p> <p><sup>2</sup>Die Pilzkontrolleurinnen und Pilzkontrolleure müssen bestanden haben:</p>	

- a. die Prüfung gemäss der Pilzfachleute-Verordnung vom 26. Juni 1995 (aufgehoben am 31. Dezember 2011), oder
- b. die Prüfung der Schweizerischen Vereinigung amtlicher Pilzkontrollorgane (VAPKO).

<sup>3</sup>Die Gemeinden melden die Pilzkontrolleurinnen und Pilzkontrolleure dem Kantonalen Labor.

#### *Aus- und Weiterbildung*

§ 11. <sup>1</sup>Das Kantonale Labor sorgt für die Aus- und Weiterbildungen der Lebensmittelinspektorinnen und Lebensmittelinspektoren sowie der Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure.

<sup>2</sup>Es kann Teile der Ausbildung der Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure an die Gemeinden übertragen. Insbesondere die folgenden Ausbildungsteile bzw. Themenbereiche führt es selber durch:

- a) Laborpraktika,
- b) Inspektionen und Praktika in bewilligten Betrieben,
- c) Wasser, Speziallebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

<sup>3</sup>Für seine Ausbildungsteile erhebt das Kantonale Labor eine Gebühr von höchstens Fr. 12 000 pro Person.

**Allgemein:** Es wird angezweifelt, dass die bisherigen LEK lediglich während fünf Tagen ausgebildet worden seien. Entsprechend dürften die Gebühren für die Betriebe nicht unter dem Deckmantel der neuen Verordnung angehoben werden (Gastro, Hotel, ZCV). Es ist zu bedauern, dass kraft Bundesrecht eine ursprünglich im Milizsystem ausgeübte Tätigkeit professionalisiert wird. Die Ausdehnung der Ausbildung zur/zum LEK von fünf Tagen auf mindestens drei Monate ist Ausdruck einer Überreglementierung, zumal gravierende Mängel an der bisher praktizierenden Kontrolle nicht feststellbar gewesen sind. Die durch die Verlängerung der Ausbildung entstehenden Kosten werden folglich über die Gebühren (und Konsumentenpreise) finanziert (Gossau, GPV, Dübendorf, Dürnten, Regensdorf, Weiningen).

Die verlängerte Ausbildungsdauer wird abgelehnt (Dürnten, Wila) und im Vergleich zur heutigen Situation klare Kostenneutralität gefordert (Dürnten, Kleinandelfingen). Störend ist, dass die Kosten für die Ausbildung der Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure auf die Gemeinden abgewälzt werden sollen (Rickenbach). Eine Abwälzung der zusätzlichen Kosten muss über die Gebühren an die Betriebe und nicht an die Gemeinden erfolgen (Gossau). Eine Beteiligung der Gemeinden im Rahmen von 50 % - maximal Fr. 12 000 - ist vertretbar (Richterswil).

**Abs. 2 lit. c:** „Wasser, Speziallebensmittel und Gebrauchsgegenstände“: Die Städte Winterthur und Zürich verfügen über genügend Erfahrungen und Kenntnisse, um einen Teil dieser Ausbildungen selbst durchzuführen. Im Sinne des verfassungsrechtlichen Subsidiaritätsprinzips ist lit. c aus der Liste der Themenbereiche zu streichen, für die künftig der Kanton ausschliesslich zuständig sein soll (Dielsdorf, UGS, UGZ).

Vorschlag: lit. c streichen (Dielsdorf, UGS, UGZ).

Die Gemeinden sind in der Lage die Ausbildungseinheiten für Gebrauchsgegenstände durchzuführen. Deshalb ist es weder sinnvoll noch aus Sicht der anfallenden Kosten

	<p>nötig, dass der Kanton diese Ausbildungsteile durchführt.</p> <p><u>Vorschlag:</u> § 2 lit. c ist wie folgt zu formulieren: „Wasser, Speziallebensmittel“ (Wallisellen)</p> <p><b>Abs. 3:</b> Grundsätzliches Verständnis für Verrechnung von Kosten (Dielsdorf, UGS, UGZ). Die Verrechnung soll aber nicht pauschal, sondern <u>nach dem effektiven Aufwand</u> geschehen (Dielsdorf, UGS, UGZ, Volketswil, Wallisellen). Dieser muss in transparenter Weise ausgewiesen werden (Wallisellen).</p> <p><u>Vorschlag:</u> Die Kostenverrechnung soll nach <u>Aufwand</u> erfolgen (Dielsdorf, UGS, UGZ, Volketswil, Wallisellen).</p> <p><b>Abs. 3:</b> „<u>Kostendach</u>“: Der vorgesehene Maximalbetrag erscheint vergleichsweise hoch, wenn die Kosten für das 15monatige, universitäre Nachdiplomstudium an der Universität Basel zum Lebensmittelinspektor herangezogen wird (Master-Studium: 29'500 bzw. UP Food Safety Fr. 19'500) (Dielsdorf, Meilen, UGS, UGZ).</p> <p>Die hier veranschlagten Kosten sind unverhältnismässig hoch und übersteigen deutlich die marktüblichen Kosten für Nachdiplomstudien in vergleichbarem Umfang (z.B. universitäre Ausbildung zu Lebensmittelinspektorin bzw. -inspektor während 1,5 Jahr von Fr. 16 000) (Wallisellen).</p> <p><u>Vorschlag:</u> Das <u>Kostendach</u> ist zu reduzieren (Dielsdorf, Meilen, UGS, UGZ, Wallisellen).</p>
<p><i>Entschädigungen für Proben</i></p> <p>§ 12. <sup>1</sup>Wird eine zu prüfende Warenprobe nicht beanstandet, kann die Eigentümerin oder der Eigentümer der Probe die Vergütung des Ankaufspreises verlangen, sofern dieser den vom Bund festgesetzten Mindestbetrag erreicht.</p> <p><sup>2</sup>Die Vergütung ist von dem Gemeinwesen zu entrichten, das die Warenprobe veranlasst hat.</p>	

<p><i>Meldepflicht bei Strafverfahren</i></p> <p>§ 13. <sup>1</sup>Die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte melden den gemäss §§ 1 - 3 zuständigen kantonalen Ämtern die Erledigung von Verfahren wegen Verstössen gegen das Lebensmittelgesetz.</p> <p><sup>2</sup>Soweit es sich um strafbare Handlungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Kantonalen Labors oder der Gemeinden handelt (§§ 1 und 4), erfolgen die Meldungen auch an die Gemeinden, in denen die strafbaren Handlungen begangen worden sind.</p>	
<p><i>Gebühren</i></p> <p>§ 14. <sup>1</sup>Für die Probenahmen, Untersuchungen und Kontrollen des Kantonalen Labors und des Veterinäramtes erlässt die Gesundheitsdirektion unter Berücksichtigung von Art. 45 LMG, Art. 75 LGV und Art. 63 der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle vom 23. November 2005 je eine Gebührenordnung. Die Gebührenordnung kann Pauschalen für einzelne Vollzugsaufgaben und für Sachaufwand sowie Entschädigungen nach Zeitaufwand vorsehen. Soweit auf den Zeitaufwand abgestellt wird, beträgt der Stundenansatz bis Fr. 170. Zusätzlich werden Schreibgebühren erhoben.</p> <p><sup>2</sup>Im Bereich der Primärproduktion von Pflanzen kann das Amt für Landschaft und Natur Gebühren auf der Grundlage eines Stundenansatzes bis Fr. 170 zuzüglich Schreibgebühren erheben.</p>	<p><b>Allgemein:</b> Der aktuelle Stundenansatz des Kantonalen Labors darf nicht ansteigen (Gastro, Hotel, ZCV).</p>
<p><i>Rekurs</i></p> <p>§ 15. Gegen Einspracheentscheide der Gemeinden im Sinne von Art. 52 LMG kann bei der Gesundheitsdirektion Rekurs erhoben werden.</p>	